

Archiv

I

Der Bebauungsplan Neuenfelde 8 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 905) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Gebiet als Grünflächen und Außengebiete sowie Dorfgebiete aus.

III

Das Plangebiet, westlich vom Ortskern Neuenfelde gelegen, umfaßt Flächen zwischen dem Nincoper Deich und dem Neuenfelder Fährdeich. Diese Flächen werden überwiegend für den Obstbau genutzt.

Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen für den Bau einer Verbindungsstraße zwischen Finkenwerder und der Bundesstraße 73 zu sichern.

Mit der neuen Verbindungsstraße soll, für Katastrophenfälle, ein leistungsfähiger Fluchtweg aus dem tiefgelegenen Neuenfelder Raum nach Süden zur Bundesstraße 73 geschaffen werden. Der Bau der Verbindungsstraße ist dringend erforderlich, da die vorhandenen Straßen dem zunehmenden Wirtschaftsverkehr im hafennahen Gebiet nicht mehr genügen und als Fluchtwege nicht ausreichen. Innerhalb der neu ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen sind Ausweitungen für die verkehrsgerechten Ausbildungen des Kreuzungspunktes Nincoper Straße und des Anschlusses an den Neuenfelder Fährdeich vorgesehen.

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des durch den Straßenneubau betroffenen Entwässerungssystems sind Regulierungsmaßnahmen vorgesehen, die im Zuge des Straßenneubaus durchgeführt werden sollen. Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 67 000 qm (davon neu etwa 62 000 qm) ausgewiesen. Die Flächen sind zum größten Teil unbebaut. Lediglich ein älterer Lagerschuppen muß entfernt werden.

Durch den Bau der Verbindungsstraße entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten, weil der Bund Baulastträger ist.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.